

Lesefassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Staßfurt vom 15.09.2011 (Baumschutzsatzung)

§1

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Staßfurt, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Schutzzwecke sind:

1. Die Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.
2. Die Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z. B. Feinstaubbelastung.
3. Die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.
4. Die Erhaltung und Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse.
5. Die Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes.
6. Die Erhaltung und Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

(2) Diese Satzung gilt nicht:

1. für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz),
2. wenn durch ordnungsbehördliche Verordnungen Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder andere Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 2

Nicht geschützte Bäume

Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:

1. Obstbäume, die dem Ernteertrag dienen, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien;
2. Kopfbaumkulturen sowie Bäume in Baumschulen und Gärtnereien soweit sie erwerblichen Tätigkeiten dienen;
3. Bäume auf Friedhöfen (nach der jeweiligen Friedhofsordnung);
4. Bäume in Kleingartenanlagen (nach dem Bundeskleingartengesetz).

§ 3

Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 70 und mehr Zentimetern (entspricht 22 cm Durchmesser) und Nadelgehölze mit einem Stammumfang von 120 und mehr Zentimetern (entspricht 38 cm Durchmesser) sowie alle Neupflanzungen. Mehrstämmige Bäume sind geschützt sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von 50 cm (entspricht 16 cm Durchmesser) und mehr hat.

Der Umfang ist in einer Höhe vom 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen oder zu zerstören oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und zur Bewirtschaftung von Wald sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann, vollständig abgestorbene oder durch Windbruch umgestürzte Bäume auf nicht öffentlichen (privaten) Grundstücken.

Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und die Beseitigung vollständig abgestorbener oder durch Windbruch umgestürzter Bäume sind der Stadt Staßfurt unverzüglich anzuzeigen.

(3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:

- a) Befestigung der Fläche mit einer Wasser undurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
- c) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder sonstigen Abwässern,
- d) Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Staßfurt etwas anderes bestimmt ist sowie
- g) Befahren und Abstellen von Fahrzeugen und Maschinen auf unbefestigten Flächen.

Als Wurzelbereich gilt der Kronendurchmesser zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten.

§ 5 Anordnung von Maßnahmen

Es kann angeordnet werden, dass der Eigentümer des Grundstückes, auf dem ein nach § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung geschützter Baum steht:

1. bei Gefährdung des geschützten Baumes bestimmte Maßnahmen zu dessen Pflege, Erhaltung und Schutz trifft. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der

- Durchführung von Baumaßnahmen.
2. die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an dem geschützten Baum durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat, sofern die Durchführung durch den Pflichten den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung getragen wird.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahme erteilt, wenn die Bäume
1. durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten auf Grund von öffentlich - rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthafte Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung zulassen,
 3. Personen oder Sachen gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
 4. krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. durch Alter, Form oder Größe der Krone und/ oder des Wurzelbereiches ein den natürlichen Platzanforderungen des Baumes nicht entsprechendes Grundstück, Grundstücksteil oder Nachbargrundstück übermäßig beanspruchen oder beeinträchtigen,
 6. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
 7. die Einwirkungen von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkungen des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wären.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das Gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist in der Stadt Staßfurt, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen.

(4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung ist innerhalb eines Monats, nach Eingang des begründeten Antrages in der Stadt Staßfurt, dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen (Ersatzpflanzungen) verbunden werden. Sie gilt als erteilt, falls die Stadt Staßfurt nicht innerhalb der genannten Frist einen Zwischenbescheid bzw. einen begründeten Bescheid erteilt.

(5) § 31 Baugesetzbuch bleibt unberührt, wenn Bäume auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1) Bei Ausnahmen nach § 6 (Abs. 1 Ziffer 2) ist dem Antragsteller aufzuerlegen, (bei den übrigen Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 und bei Befreiung nach § 6 Abs. 2 soll dem Antragsteller auferlegt werden,) auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich der Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden.

Beträgt dieser Stammumfang bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Stammumfang von mind. 14- 16 cm (gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden) zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung durch den Ersatzpflichtigen zu wiederholen.

(3) Von der Regelung des Abs. 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Falle müssen die Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

(4) Von der Regelung des Abs. 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Pflanzung von Sträuchern oder Obstbäumen) zugelassen werden.

Für jede Ersatzpflanzung mit 14- 16 cm Stammumfang sind dann 8 Laubsträucher (Pflanzgröße 60-80 cm) oder 3 Obstbäume (Hochstamm, mind. 8- 10 cm Stammumfang) zu pflanzen.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstücken und Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten, die Stammumfänge, die Höhen und die Kronendurchmesser einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherren, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 6 Abs. 3 beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung ergeht im Baugenehmigungsverfahren nach Abstimmung mit der Stadt Staßfurt. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt hier nicht; Ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung oder des Vorbescheides.

§ 9 Folgebeseitigung

(1) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen entfernt oder zerstört, so hat der Verursacher für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 3 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

Hat der Grundstückseigentümer oder –nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Staßfurt verpflichtet.

(2) Wird ein geschützter Baum entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen geschädigt oder wird er in seinem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Verursacher, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Verursacher eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(3) Für die Ersatzpflanzungen (Abs. 1 und Abs. 2) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der Baumschutzsatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
2. angeordnete Maßnahmen nach § 5 nicht fristgemäß durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht duldet,
3. Nebenbestimmungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
4. eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 Satz 2 unterlässt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 die Erklärung des Bauherren oder den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nicht dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid beifügt oder in der Erklärung falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO - LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro (€) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit einer Strafe bedroht ist.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Staßfurt sind berechtigt zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr in Verzuge.

§ 12 Inkrafttreten